Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 17 / 2849**

17. Wahlperiode **8.7.2022**

Antrag

des Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Erschließungsbeiträge als Kostenfaktor bei Grundstückserwerb und Baumaßnahmen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. inwiefern sie die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für öffentliche Straßen und Wege als einen Faktor ansieht, der Grundstückspreise weiter erhöht und damit zur weiteren Verteuerung von Wohnraum beiträgt;

2. welche Rolle dabei eine mögliche Unsicherheit spielt, ob und in welcher Höhe Erschließungsbeiträge noch erhoben werden können, und inwiefern diese Unsicherheit ein weiterer Faktor ist, der den Preis für Wohnraum treiben kann;

3. welche Maßnahmen sie sieht, um Kosten für den Straßenbau zu reduzieren und damit indirekt auch die Höhe von Erschließungsbeiträgen zu reduzieren, um somit Grundstückspreise und Wohnpreise zu senken;

4. inwiefern es möglich ist, für Straßen, für die kein Bebauungsplan oder formelles (Aus-)Bauprogramm existiert, Erschließungsbeiträge zu erheben;

5. inwiefern es möglich ist, für Straßen, welche ohne existierenden Bebauungsplan oder formelles (Aus) Bauprogramm gebaut wurden, nachträglich ein solches aufzustellen und auf dieser Basis Erschließungsbeiträge zu erheben;

6. inwiefern es möglich ist, den Bebauungsplan oder das formelle (Aus-)Bauprogramm von Straßen, welche noch nicht technisch endgültig hergestellt wurden, noch zu ändern und dann gemäß den Regelungen und Kosten des neuen Bebauungsplans oder (Aus-)Bauprogramms Erschließungsbeiträge zu erheben;

Eingegangen: 8.7.2022 / Ausgegeben: 26.8.2022

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. wenn ja, inwiefern eine solche Möglichkeit nicht de-facto eine Modernisierungsumlage bedeuten würde, da bereits vorhandene Straßen nach neuen Standards fertiggestellt werden und damit gegenüber den ursprünglichen Plänen eine Aufwertung erfahren;

8. ob eine solche Regelung nicht zu massiven Ungerechtigkeiten führt, weil auf einmal nicht nur höhere Standards, sondern auch gestiegene Kosten aufgrund von Inflation, Lieferkettenschwierigkeiten und Fachkräftemangel entstehen, die bei einer früheren Fertigstellung und Abrechnung nicht entstanden wären;

9. inwiefern der Beschluss 1 BvL 1/19 des Bundesverfassungsgerichts vom 3. November 2021 Auswirkungen auf Baden-Württemberg hat und wie sie hier ggf. reagieren möchte;

10. wie sie das seit 1. Juni 2022 gültige „Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“ und hier insbesondere § 3 Absatz 4 („Unabhängig von dem Eintritt der Vorteilslage ist die Festsetzung der Beitragspflicht für solche Erschließungsanlagen ausgeschlossen, wenn seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung mindestens 25 Jahre vergangen sind. Bezieht sich der Beginn der technischen Herstellung nur auf eine Teilstrecke der Erschließungsanlage, so gilt Satz 1 nur für diese Teilstrecke.“) aus juristischer Sicht bewertet, d. h. ob eine gleiche oder vergleichbare Regelung auch in Baden-Württemberg (verfassungs-)rechtlich möglich wäre;

11. wie sie das o. g. Gesetz aus politischer Sicht bewertet, d. h. ob sie eine solche Regelung für Baden-Württemberg für sinnvoll hält;

12. inwiefern sie Pläne hat, das Kommunalabgabengesetz (KAG) in dieser Legislaturperiode zu novellieren oder ob sie eine juristische Notwendigkeit hierzu sieht.

8.7.2022

Dr. Schweickert, Haag, Dr. Jung, Bonath, Brauer, Goll, Haußmann,
Heitlinger, Hoher, Karrais, Dr. Timm Kern, Reith FDP/DVP

Begründung

Erschließungsbeiträge, d. h. die Umlage der Baukosten für kommunale Wege und Straßen auf die Anwohner dieser Straßen, können ein enormer Kostenfaktor für diese sein. Damit tragen sie zur Verteuerung von Wohnraum bei. Dies ist besonders problematisch, wenn die Kosten nicht von vornherein bekannt oder zumindest vorhersehbar sind, sondern für teilweise seit Jahrzehnten existierenden Bestandsstraßen erhoben werden. Der Antrag fragt nach einer Bewertung dieses Sachverhalts durch die Landesregierung sowie nach neueren Entwicklungen im Erschließungsbeitragsrecht.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 16. August 2022 Nr. MLW23-25-4/417/8 nimmt das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt:

1. inwiefern sie die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für öffentliche Straßen und Wege als einen Faktor ansieht, der Grundstückspreise weiter erhöht und damit zur weiteren Verteuerung von Wohnraum beiträgt;

Zu 1.:

Erschließungsbeiträge für öffentliche Straßen und Wege erhöhen nicht zwangsläufig die am Markt erzielbaren Grundstückspreise. Ihre Erhebung bedeutet eine rechtlich selbständige Inanspruchnahme des jeweiligen Grundstückseigentümers, die unabhängig von einem Veräußerungsvorgang anfällt.

Der Beitragspflicht unterliegen erschlossene Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn und soweit sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen (§ 41 des Kommunalabgabengesetzes – KAG). Abgegolten wird der Sondervorteil, den ein Grundstück durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Erschließungsanlage erhält. Die Gemeinde kann die Erschließung durch einen städtebaulichen Vertrag (vgl. § 11 BauGB) ganz oder teilweise auch auf einen Dritten übertragen.

2. welche Rolle dabei eine mögliche Unsicherheit spielt, ob und in welcher Höhe Erschließungsbeiträge noch erhoben werden können, und inwiefern diese Unsicherheit ein weiterer Faktor ist, der den Preis für Wohnraum treiben kann;

Zu 2.:

Beitragspflichtig für noch nicht festgesetzte Erschließungsbeiträge ist der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte (§ 21 KAG).

Bei einem Grundstückskauf haben die Interessenten die Möglichkeit sich zu informieren, indem sie beim Eigentümer oder der Gemeinde nachfragen, ob die Erschließungskosten für die maßgebliche Anbaustraße bereits abgerechnet sind. Der Aufteilung von noch nicht abgerechneten Erschließungsbeiträgen zwischen Verkäufer und Erwerber wird häufig auch im Grundstückskaufvertrag Rechnung getragen. Ist nichts anderes vereinbart, gilt § 436 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach der Verkäufer eines Grundstücks verpflichtet ist, Erschließungsbeiträge und sonstige Anliegerbeiträge für die Maßnahmen zu tragen, die bis zum Tage des Vertragsschlusses bautechnisch begonnen sind, unabhängig vom Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld.

Die Thematik verliert darüber hinaus zunehmend an Bedeutung, da die Gemeinden die Baulanderschließung häufig nicht mehr selbst durchführen, sondern mittels eines Erschließungsträgers (siehe zu 1.). Eine eventuelle Unsicherheit über die Höhe von Erschließungsbeiträgen ist der Landesregierung daher nicht als nennenswerter treibender Faktor für die Preise von Wohnraum bekannt.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

3. welche Maßnahmen sie sieht, um Kosten für den Straßenbau zu reduzieren und damit indirekt auch die Höhe von Erschließungsbeiträgen zu reduzieren, um somit Grundstückspreise und Wohnpreise zu senken;

Zu 3.:

Die Straße stellt bei der Erschließung von Grundstücken die maßgebliche Infrastruktur für die Fahrzeuge und die notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen dar. Deshalb wird sie auf Grundlage der gängigen Regelwerke so dimensioniert, dass sie den notwendigen Anforderungen entsprechen kann. Darüber hinaus gehende Forderungen werden vom Land nicht gestellt. Diese Regelwerke werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben. So wird immer der neueste Stand der Technik berücksichtigt und sichergestellt, damit neue innovative Bauweisen zur Anwendung kommen können. So können Kosten und Ressourcen eingespart werden.

4. inwiefern es möglich ist, für Straßen, für die kein Bebauungsplan oder formelles (Aus-)Bauprogramm existiert, Erschließungsbeiträge zu erheben;

5. inwiefern es möglich ist, für Straßen, welche ohne existierenden Bebauungsplan oder formelles (Aus-)Bauprogramm gebaut wurden, nachträglich ein solches aufzustellen und auf dieser Basis Erschließungsbeiträge zu erheben;

6. Inwiefern es möglich ist, den Bebauungsplan oder das formelle (Aus-)Bauprogramm von Straßen, welche noch nicht technisch endgültig hergestellt wurden, noch zu ändern und dann gemäß den Regelungen und Kosten des neuen Bebauungsplans oder (Aus-)Bauprogramms Erschließungsbeiträge zu erheben;

Zu 4. bis 6.:

Die Fragen zu den Ziffern 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 20 Absatz 2 KAG sind Gemeinden für Anbau- und Sammelstraßen (§ 33 Satz 1 Nr. 1 und 3 KAG) verpflichtet, Erschließungsbeiträge zu erheben. Der Beitragspflicht unterliegen erschlossene Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn und soweit sie baulich, gewerblich oder in einer vergleichbaren Weise genutzt werden dürfen (§ 40 KAG).

Die Erschließungsbeitragsschuld entsteht nach § 41 Absatz 1 Satz 1 KAG, wenn eine Erschließungsanlage:

- erstmalig endgültig hergestellt ist, d. h. sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung vorgesehenen Teileinrichtungen im erforderlichen Umfang aufweist und diese den (gemäß § 34 Nummer 3 KAG durch Satzung geregelten) Merkmalen der endgültigen Herstellung entsprechen,

- ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 BauGB (rechtsgültiger Bebauungsplan beziehungsweise zulässige Planabweichung oder planersetzende Abwägungsentscheidung der Gemeinde) erfüllt und

- die Anlage öffentlich genutzt werden kann (Widmung).

Die Gemeinde hat den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und das Entstehen der Beitragsschuld bekannt zu geben (§ 41 Absatz 1 Satz 2 KAG; deklaratorische Wirkung).

Darüber hinaus bedarf es zur Entstehung der Beitragsschuld einer gültigen Satzung (§ 34 Nummer 3 KAG). Grundsätzlich setzt die Beitragspflicht einer Erschließungsanlage sowohl ein (Aus-)Bauprogramm als auch einen Bebauungsplan voraus.

Das (Aus-)Bauprogramm ist von Bedeutung für das Merkmal der endgültigen Herstellung. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Erschließungsanlage dann endgültig hergestellt, wenn sie einen Ausbauzustand erreicht hat, der den satzungsgemäß festgelegten und wirksamen Merkmalen der endgültigen Herstellung entspricht. Hierfür muss die Erschließungsanlage bzw. Teilanlage insgesamt, insbesondere in ihrer gesamten Ausdehnung (Länge, Fläche), die sich aus dem Teileinrichtungsprogramm bzw. Bauprogramm ergibt, den im technischen Ausbauprogramm als endgültig vorgesehenen Ausbauzustand erreicht haben. Dabei unterscheidet die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zwischen dem sogenannten Teileinrichtungsprogramm/Bauprogramm für die flächenmäßigen Teileinrichtungen von Verkehrsanlagen (insbesondere die Fahrbahn, die Gehwege, Parkflächen oder das Straßenbegleitgrün) und dem Ausbauprogramm für die nähere bautechnische Ausgestaltung (z. B. Art des Straßenbelags, betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen). Beide zusammen bilden die Vorgabe, das „Programm“, der Gemeinde für die erstmalige endgültige Herstellung einer Erschließungsanlage. Das Ausbauprogramm ergibt sich aus der Erschließungssatzung, das flächenmäßige Teileinrichtungsprogramm, das auf die konkrete Anlage bezogen ist und daher nicht pauschal beschrieben werden kann, in der Regel aus den Beschlüssen, die der Gemeinderat und/oder der zuständige Ausschuss zur Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme getroffen haben, sowie ggf. mittelbar aus den Unterlagen (Ausbauplänen in technischer und räumlicher Sicht), die den Beschlüssen und der Auftragsvergabe zugrunde liegen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann eine Gemeinde die Anforderungen an die endgültige Herstellung einer Teileinrichtung, wie zum Beispiel der Fahrbahn, das regelnde Ausbauprogramm jedoch so lange noch ändern und insbesondere ausweiten, wie die jeweilige Teileinrichtung noch nicht erstmalig endgültig hergestellt worden ist. Auch eine Erschließungssatzungsänderung ist genauso wie eine Bebauungsplanänderung grundsätzlich möglich.

Für die Rechtmäßigkeit der Herstellung müssen grundsätzlich die Anforderungen des Bebauungsplans erfüllt sein. Aber auch hier sind Ausnahmen denkbar. Liegt kein Bebauungsplan vor, so dürfen diese Anlagen nur hergestellt werden, wenn sie den Grundsätzen der Bauleitplanung in § 1 Absatz 4 bis 7 BauGB entsprechen. Die Rechtmäßigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen wird unter bestimmten Voraussetzungen durch Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht berührt (vgl. § 125 BauGB).

Die Feststellung, ob im Einzelfall ein Bebauungsplan oder (Aus-)bauprogramm existiert, ist komplex und kann nur anhand der örtlichen Verhältnisse erfolgen.

Die Handreichung „Hinweise des Innenministeriums Baden-Württemberg zu § 20 Absatz 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)“ vom 26. Mai 2021 für die Kommunen enthält weitere Ausführungen zu diesen Themen.

7. wenn ja, inwiefern würde eine solche Möglichkeit nicht de-facto eine Modernisierungsumlage bedeuten, da bereits vorhandene Straßen nach neuen Standards fertiggestellt werden und damit gegenüber den ursprünglichen Plänen eine Aufwertung erfahren;

8. ob eine solche Regelung nicht zu massiven Ungerechtigkeiten führt, weil auf einmal nicht nur höhere Standards, sondern auch gestiegene Kosten aufgrund von Inflation, Lieferkettenschwierigkeiten und Fachkräftemangel entstehen, die bei einer früheren Fertigstellung und Abrechnung nicht entstanden wären;

Zu 7. und 8.:

Die Fragen zu den Ziffern 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie oben ausgeführt, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Erschließungsanlage dann endgültig hergestellt, wenn sie einen Ausbauzustand erreicht hat, der den satzungsgemäß festgelegten und wirksamen Merkmalen der endgültigen Herstellung entspricht. Hierfür muss die Erschließungsanlage bzw. Teilanlage insgesamt, insbesondere in ihrer gesamten Ausdehnung (Länge, Fläche), die sich aus dem Teileinrichtungsprogramm bzw. Bauprogramm ergibt, den im technischen Ausbauprogramm als endgültig vorgesehenen Ausbauzustand erreicht haben. An diesen Grundsätzen orientiert sich auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (vgl. u. a. Urteil vom 29. Juni 2011 – Aktenzeichen: 2 S 1163/09 – juris, Rn. 33). Bis zur erstmaligen endgültigen Herstellung handelt es sich rechtlich nicht um eine Modernisierung, sondern um den Ausbau entsprechend den im Teileinrichtungsprogramm bzw. Bauprogramm festgelegten Standards.

Die Festlegung von technischen Standards in Teileinrichtungsprogrammen bzw. Bauprogrammen ist aus Gründen der Belastungsvorhersehbarkeit und -klarheit nicht zu beanstanden (VG Stuttgart, Urteil vom 22. Juli 2020 – 15 K 6883/18 –, juris; VGH, Beschluss vom 9. März 2021 – 2 S 3955/20 –, juris). Das Verwaltungsgericht Stuttgart stellt in seinem Urteil klar, dass sich der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013 nicht entnehmen lässt, dass es Gemeinden aus Gründen der Belastungsvorhersehbarkeit und -klarheit zukünftig verwehrt sein sollte, einen technischen Standard für den Eintritt der Vorteilslage zu bestimmen. Damit ist Gemeinden zukünftig auch nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen die Möglichkeit genommen, provisorische Erschließungsmaßnahmen vorzunehmen, ohne dabei Gefahr zu laufen, einen (späteren) erstmaligen Ausbau nach technischem Standard nicht mehr abrechnen zu können.

Die erheblichen Preissteigerungen und Lieferschwierigkeiten treffen alle Bereiche des Lebens und belasten nicht nur die Grundstückseigentümer, sondern durch den gemeindlichen Eigenanteil (§ 23 Absatz 2 Satz 1 KAG) auch die Gemeinden selbst. Entscheidungen über den Zeitpunkt von Ausbaumaßnahmen werden von den Gemeinden im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts stets unter Abwägung ihrer finanziellen Möglichkeiten getroffen, dabei sind sie entsprechend der Haushaltsgrundsätze nach § 77 Gemeindeordnung zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verpflichtet.

Neben den gestiegenen Baupreisen ist auch die erhebliche Wertsteigerung von erschlossenen Baugrundstücken in den letzten Jahren in die Betrachtung einzubeziehen. Die endgültige technische Herstellung bedeutet eine Wertsteigerung des Grundstücks und damit einen Vorteil für den jeweiligen Grundstückseigentümer. Für den Vorteil wird der Grundstückseigentümer einmalig zu einem Erschließungsbeitrag herangezogen.

Davon zu unterscheiden sind die sogenannten Straßenausbaubeiträge. Diese werden von den Kommunen für die Erneuerung und Verbesserung von bestehenden (d. h. endgültig hergestellten) Straßen in kommunaler Baulast einmalig oder wiederkehrend erhoben. Straßenausbaubeiträge hat es in Baden-Württemberg jedoch nie gegeben. Unterhalt und Ausbau von Gemeinde- und Kreisstraßen sind von den Kommunen als Straßenbaulastträger aus dem Haushalt zu finanzieren. Dafür erhalten sie jährliche Zuwendungen aus dem kommunalen Finanzausgleich.

9. inwiefern der Beschluss 1 BvL 1/19 des Bundesverfassungsgerichts vom 3. November 2021 Auswirkungen auf Baden-Württemberg hat und wie sie hier ggf. reagieren möchte;

Zu 9.:

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 3. November 2021 – Aktenzeichen 1 BvL 1/19 – betreffend das Kommunalabgabengesetz von Rheinland-Pfalz knüpft an den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15. März 2013 – Aktenzeichen: 1 BVR 2047/08 – (BVerfGE 133, 143) an. Dieser Beschluss wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung vom 2. Dezember 2020 in Baden-Württemberg umgesetzt. Da-

nach ist die Festsetzung eines Beitrags oder einer sonstigen Abgabe zum Vorteilsausgleich ohne Rücksicht auf die Entstehung der Abgabenschuld spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vorteilslage eintrat, nicht mehr zulässig (§ 20 Absatz 5 KAG). Dies gilt auch für Erschließungsbeiträge. Im Erschließungsbeitragsrecht kommt es nach der Rechtsprechung für die Bestimmung des Eintritts der Vorteilslage maßgeblich darauf an, ob eine beitragsfähige Erschließungsanlage technisch entsprechend dem (Aus-)Bauprogramm der Gemeinde vollständig und endgültig hergestellt ist. Dies entspricht auch dem Verständnis des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung vom 13. November 2021 (Rdnr. 68 ff.). Die Rechtslage in Baden-Württemberg steht im Einklang mit dieser Entscheidung.

10. wie sie das seit 1. Juni 2022 gültige „Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“ und hier insbesondere § 3 Absatz 4 („Unabhängig von dem Eintritt der Vorteilslage ist die Festsetzung der Beitragspflicht für solche Erschließungsanlagen ausgeschlossen, wenn seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung mindestens 25 Jahre vergangen sind. Bezieht sich der Beginn der technischen Herstellung nur auf eine Teilstrecke der Erschließungsanlage, so gilt Satz 1 nur für diese Teilstrecke.“) aus juristischer Sicht bewertet, d. h. ob eine gleiche oder vergleichbare Regelung auch in Baden-Württemberg (verfassungs-) rechtlich möglich wäre;

11. wie sie das o. g. Gesetz aus politischer Sicht bewertet, d. h. ob sie eine solche Regelung für Baden-Württemberg für sinnvoll hält;

Zu 10. und 11.:

Die Fragen zu den Ziffern 10 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit § 20 Absatz 5 KAG hat BW eine zeitliche Obergrenze für die Festsetzung von Erschließungs- und Anschlussbeiträgen im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013 – Aktenzeichen: 1 BvR 2457/08 – eingeführt, um dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit in seiner Ausprägung als Gebot der Belastungsklarheit und Vorhersehbarkeit Rechnung zu tragen. Für eine darüber hinausgehende Begrenzung der Erhebung von Erschließungsbeiträgen wird kein Anlass gesehen, zumal zusätzliche Belastungen der kommunalen Haushalte und der Gebührenzahler angesichts der vielfältigen Anforderungen und Herausforderungen derzeit nicht angezeigt sind.

Auch Bayern hat eine vergleichbare (am 1. April 2021 in Kraft getretene) Regelung eingeführt (§ 5a Absatz 7 Satz 2 BayKAG), wonach Erschließungsbeiträge 25 Jahre nach dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlage nicht mehr erhoben werden können. Diese Bestimmung ist jedoch im Zusammenhang mit der Umstellung von einmaligen auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge (die später wieder abgeschafft wurden) durch Gesetz vom 8. März 2016 eingeführt worden, also vor dem Hintergrund einer anderen Rechtslage als sie in Baden-Württemberg gegeben ist.

12. inwiefern sie Pläne hat, das Kommunalabgabengesetz (KAG) in dieser Legislaturperiode zu novellieren oder ob sie eine juristische Notwendigkeit hierzu sieht;

Zu 12.:

Das Kommunalabgabengesetz wurde 2020 umfassend novelliert. Eine weitere Novelle ist derzeit nicht geplant.

In Vertretung

Dr. Schneider

Ministerialdirektor